

Geschäftsordnung

Tiroler

Schüler:innenparlament

19. Mai 2025

Landhaus Tirol

Punkt 1

Delegierte

- §1** Ordentliche Delegierte zum Tiroler Schüler:innenparlament sind die Schulsprecher:innen sowie ihre Stellvertreter:innen der Tiroler AHS, BMHS, land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und Berufsschulen, sowie die Mitglieder der Landesschüler:innenvertretung.
- §2** Jede:r ordentliche Delegierte hat Rede- und Stimmrecht.
- §3** Bei Verhinderung eines aktiven Tiroler Schüler:innenvertretungsmitgliedes kann das Stimmrecht durch ein Dokument der LSV auf ein passives Tiroler SGA-Mitglied übertragen werden. Dieses Dokument wird von der Landesschüler:innenvertretung online bereitgestellt.
- §4** Gastdelegierte können Schüler:innen der Tiroler AHS, BMHS, land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, Polytechnischen Schulen, Berufsschulen und Pflichtschulen, sowie die/der Bundesschulsprecher:in oder ein:e von ihr/ihm entsannte:r Vertreter:in sein. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- §4a** Die Landesschüler:innenvertretung hat das Recht, Gäste sowie Gastdelegierte von der Teilnahme am Schüler:innenparlament auszuschließen. Einlassbeschränkungen sind konsequent umzusetzen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und den betroffenen Personen unmittelbar mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 24 Stunden schriftlich Beschwerde eingelegt werden.
- §5** Die Landesschüler:innenvertretung kann zum Schüler:innenparlament Expert:innen und Politiker:innen einladen. Diese haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- §6** Alle ordentlichen Delegierten haben sich zu Beginn anzumelden und bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung abzumelden.

Punkt 2

Vorsitz, Ordnung

- §7** Den Vorsitz führt ein:e Landesschulsprecher:in. Bei Verhinderung geht dieses Recht an die Stellvertreter:innen über. Sollte es notwendig sein, nimmt ein anderes Mitglied der Landesschüler:innenvertretung diese Position ein. Die / Der Vorsitzende hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.
- §8** Die / Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es entziehen. Sie / Er entscheidet über Sitzungsunterbrechungen und deren Dauer. Sie / Er sorgt während der Sitzung insbesondere auch für die nötige Ruhe und Ordnung.
- §8a** Die / Der Vorsitzende hat in folgenden Fällen das Recht, einen Ordnungsruf zu erteilen:
1. bei rechts- bzw. linksradikalen Äußerungen
 2. bei rassistischen oder sexistischen Äußerungen
 3. bei persönlichen Angriffen
 4. bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
 5. bei Zuwiderhandeln gegen §9
 6. bei sonstigen störenden Handlungen
- §8b** Die / Der Vorsitzende hat in folgenden Fällen das Recht, einen Verweis zu erteilen:
1. bei wiederholten rechts- bzw. linksradikalen Äußerungen
 2. bei wiederholten rassistischen oder sexistischen Äußerungen
 3. bei physischer und/oder psychischer Gewalt
 4. bei Vandalismus
 5. bei Zuwiderhandeln gegen §4, sowie §4a
 6. bei Fälschung der erforderlichen Dokumente (z.B. Delegiertenkarten)
 7. nach mehrmaligen Ordnungsrufen

- §9** Im Schüler:innenparlament dürfen keine politischen Organisationen genannt werden. Ebenso dürfen keine Logos oder Symbole politischer Organisationen – zum Beispiel auf Stiften, Laptops oder Handyhüllen – sichtbar sein.
- §10** Vor dem Sitzungssaal und in den weiteren Räumlichkeiten des Tiroler Landtages dürfen keine Materialien, die nicht von der Landesschüler:innenvertretung oder der Bundesschüler:innenvertretung stammen, angebracht oder verteilt werden.



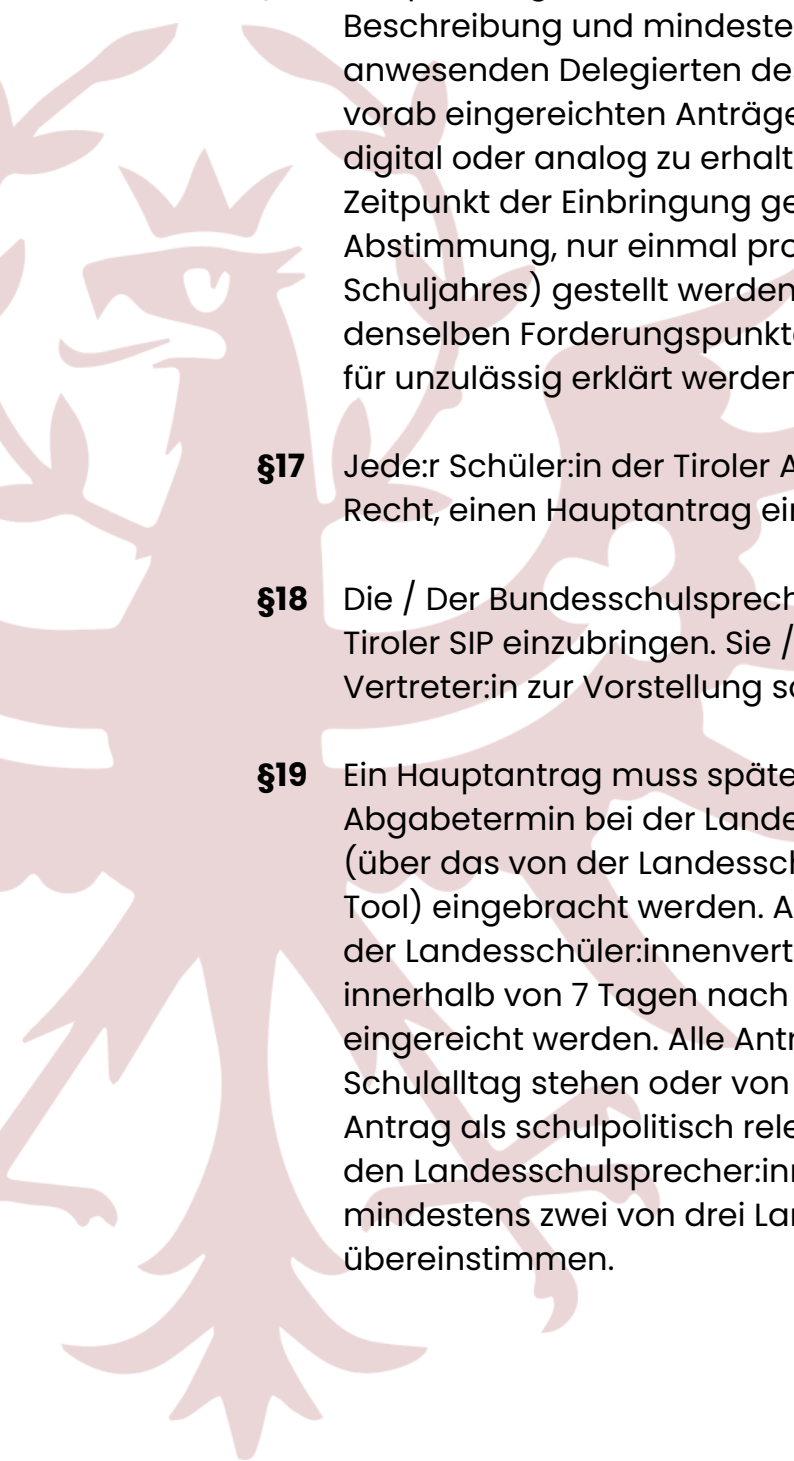
Punkt 3

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- §11** Das Tiroler Schüler:innenparlament ist beschlussfähig, wenn von den angemeldeten ordentlichen Delegierten mindestens die Hälfte anwesend ist, oder nach Ablauf von 30 Minuten nach der festgesetzten Beginnzeit, ungeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Delegierten.
- §12** Die Beschlussfähigkeit wird zu Sitzungsbeginn festgestellt. Diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung.
- §13** Außer den in § 24 und § 26 geregelten Anträgen gelten Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten als angenommen. Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Gesamtanzahl der Fürstimmen die der Gegenstimmen um mindestens eine Stimme übertrifft. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- §14** Die Abstimmung erfolgt mit einem von der Landesschüler:innenvertretung passend ausgewählten Tool. Bei Einbringung von Erweiterungsanträgen (§ 19a) und Abänderungsanträgen (§ 19b) werden Erweiterungsanträge vor den Abänderungsanträgen abgestimmt. Werden zwei oder mehrere Erweiterungsanträge und/oder Abänderungsanträge eingebracht, werden sie jeweils in der Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind, abgestimmt. Wobei in diesem Fall Erweiterungs- vor Abänderungsanträgen abzustimmen sind. Zuletzt wird über den Hauptantrag mit allen angenommenen Erweiterungen und/oder Abänderungen abgestimmt.
- §15** Die Tiroler Landesschüler:innenvertretung ist an die Entscheidungen des Tiroler Schüler:innenparlamentes gebunden und hat die Inhalte der beschlossenen Anträge nach außen zu vertreten, sowie den aktuellen Umsetzungsstand und weitere Informationen der positiv abgestimmten Anträge des Schuljahres laufend über ein digitales Medium der Öffentlichkeit kundzugeben und zu aktualisieren. Ebenso werden die Anträge an die/den Präsident:in des Tiroler Landtags übermittelt.

Punkt 4

Anträge

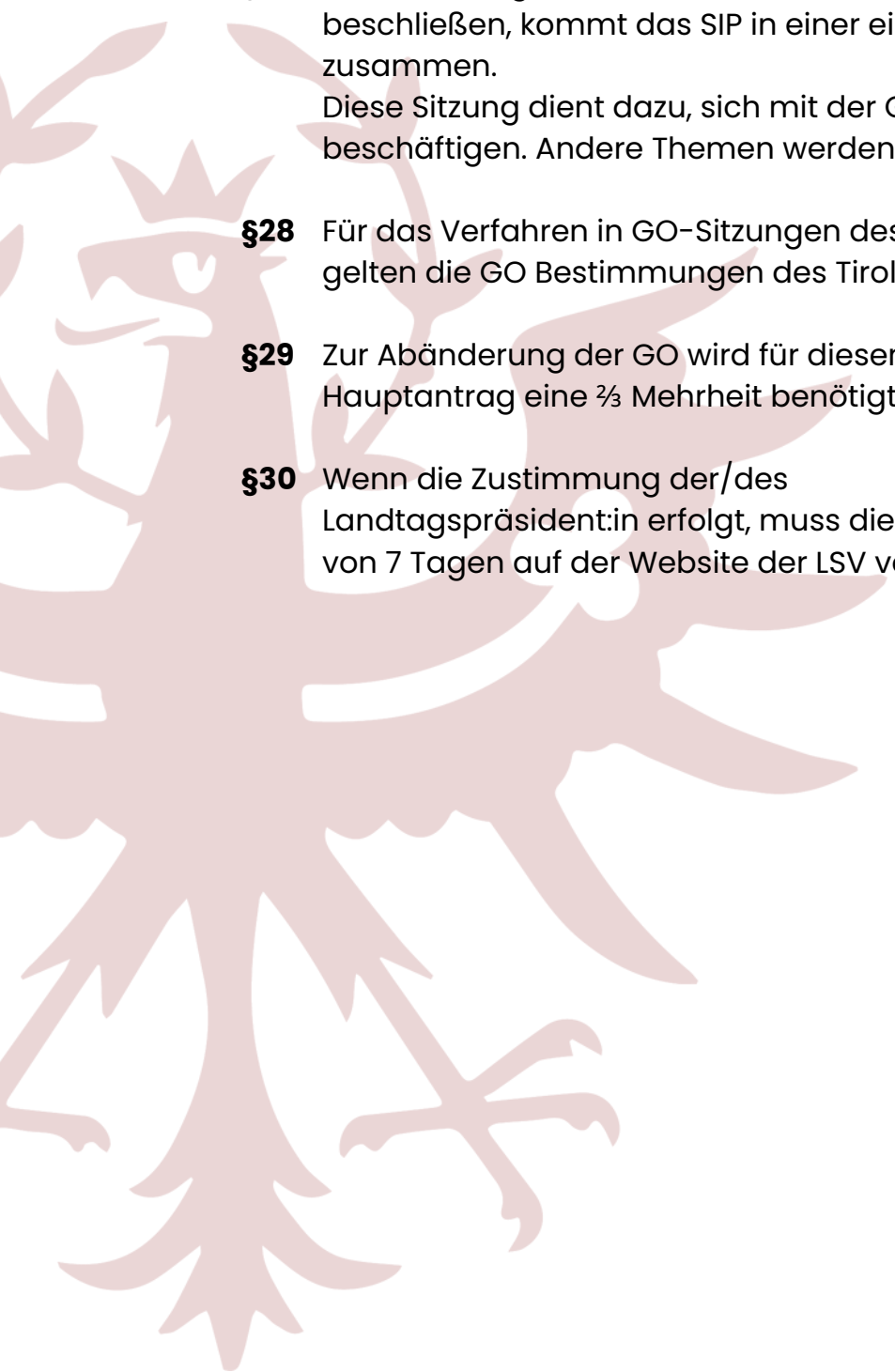
- 
- A large, stylized red lion rampant is positioned on the left side of the page, partially overlapping the text of the list items.
- §16** Hauptantrag: Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar. Die anwesenden Delegierten des Schüler:innenparlaments haben alle vorab eingereichten Anträge mind. 24 Stunden vor Sitzungsbeginn digital oder analog zu erhalten. Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt der Einbringung gereiht. Anträge dürfen, bei positiver Abstimmung, nur einmal pro LSV-Periode (innerhalb eines Schuljahres) gestellt werden. Weiters mögen weitere Anträge mit denselben Forderungspunkten als bereits angenommen und somit für unzulässig erklärt werden.
- §17** Jede:r Schüler:in der Tiroler AHS, BMHS und Berufsschulen, hat das Recht, einen Hauptantrag einzubringen.
- §18** Die / Der Bundesschulsprecher:in ist berechtigt, einen Antrag in das Tiroler SIP einzubringen. Sie / Er kann eine:n von ihr / ihm gewählten Vertreter:in zur Vorstellung schicken.
- §19** Ein Hauptantrag muss spätestens bis zum bekanntgegebenen Abgabetermin bei der Landesschüler:innenvertretung schriftlich (über das von der Landesschüler:innenvertretung ausgewählte Tool) eingebracht werden. Anträge können frühestens ab dem von der Landesschüler:innenvertretung bekanntgegebenen Termin, der innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des SiP-Termins liegt, eingereicht werden. Alle Anträge müssen im Kontext mit dem Schulalltag stehen oder von schulpolitischer Relevanz sein. Ob ein Antrag als schulpolitisch relevant gilt, wird – sofern notwendig – von den Landesschulsprecher:innen entschieden. Dabei müssen mindestens zwei von drei Landesschulsprecher:innen übereinstimmen.

- §19a** Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Hauptantrag aufgenommen.
- §19b** Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen.
- §20** Erweiterungs- und Abänderungsanträge müssen ausformuliert über ein von der Landesschüler:innenvertretung ausgewähltes Tool eingebracht werden.
- §21** Zu Beginn der Beratung über einen Antrag stellt die / der Antragsteller:in den Antrag innerhalb von maximal drei Minuten vor. Ist die/der Antragsteller:in verhindert, so verliert die/ der Vorsitzende den Antrag.
- §22** Sobald die Vorstellung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten mit einer Wortmeldung, bezogen auf den jeweiligen Antrag, auf die Redner:innenliste setzen lassen. Dies erfolgt über ein von der Landesschüler:innenvertretung ausgewähltes Tool. Die maximale Redezeit beträgt 3 Minuten.
- §23** Wird in einer Wortmeldung eine Frage an die/ den Antragsteller:in gerichtet, kann diese:r, insofern der / die Redner:in es wünscht, mit maximaler Redezeit von einer halben Minute, direkt eine Antwort geben.
- §24** Es gibt die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorziehung eines Hauptantrags zu stellen. Dieser muss mit 2/3-Mehrheit angenommen werden.

- §25** Eine Redner:innenliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Redner:innenliste positiv abgestimmt wird. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich, sich auf die Redner:innenliste setzen zu lassen. Personen, die bereits auf der Redner:innenliste stehen, dürfen ihre Wortmeldung noch abgeben. Bei Einbringung eines Erweiterungs- oder Abänderungsantrages ist die Redner:innenliste wieder offen. Wortmeldungen können nur persönlich zurückgezogen werden.
- §26** Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nach Verstreichen von 30 Minuten ab der Antragsbegründung eingebracht werden. Ein Beschluss zum Schluss der Debatte erfordert eine 2/3-Mehrheit. Bereits eingebrachte Wortmeldungen, Erweiterungs- und Abänderungsanträge, die noch nicht vorgestellt wurden, verfallen mit dem Schluss der Debatte. Es erfolgt die sofortige Abstimmung über die Erweiterungs- und Abänderungsanträge sowie den Hauptantrag.

Punkt 5

GO-Sitzung des SIPs

- 
- §27a** Um Änderungen in der Geschäftsordnung zu beschließen, kommt das SIP in einer eigenen GO-Sitzung zusammen.
Diese Sitzung dient dazu, sich mit der GO, bzw. seinem Inhalt zu beschäftigen. Andere Themen werden hier nicht behandelt
- §28** Für das Verfahren in GO-Sitzungen des SIPs gelten die GO Bestimmungen des Tiroler SIPs.
- §29** Zur Abänderung der GO wird für diesen Hauptantrag eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit benötigt.
- §30** Wenn die Zustimmung der/des Landtagspräsident:in erfolgt, muss die Geschäftsordnung innerhalb von 7 Tagen auf der Website der LSV veröffentlicht werden.